

12.09.00**Gesetzesantrag**
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes**A. Zielsetzung**

In der Vergangenheit sind durch rechtsextremistische Gruppierungen Versammlungen und Aufzüge an symbolträchtigen Orten, wie zum Beispiel dem Brandenburger Tor oder am Bauplatz für das Holocaust-Mahnmal in Berlin, durchgeführt worden. Die Veranstaltungen haben dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland vor allem im Ausland erheblich geschadet. Auch zukünftig ist mit solchen Veranstaltungen, aber auch mit Veranstaltungen an anderen besonderen Orten, wie zum Beispiel Gedenk- oder Grabstätten, zu rechnen. Nach dem geltenden Recht können Versammlungen und Aufzüge extremistischer Gruppierungen an Orten, die von herausragender nationaler und historischer Bedeutung sind sowie an anderen besonderen Orten nicht mit der gebotenen Konsequenz verhindert werden. Um diese Defizite zu beseitigen, soll das Versammlungsgesetz geändert werden.

B. Lösung

In das Versammlungsgesetz wird eine Öffnungsklausel aufgenommen, die es den Ländern ermöglicht, durch Gesetz Orte von herausragender nationaler und historischer Bedeutung festzulegen und zu bestimmen, dass dort Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge grundsätzlich verboten sind. Weiterhin wird den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, durch Gesetz zu regeln, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge an bestimmten hervorgehobenen Orten auch dann verboten oder von Auflagen abhängig gemacht werden können, wenn durch sie die Würde des Ortes gestört zu werden droht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die vorgeschlagenen Neuregelungen verursachen keine Haushaltsausgaben und keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

12.09.00

Gesetzesantrag
des Landes Rheinland-Pfalz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes

Der Ministerpräsident
des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 12. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat beschlossen, beim Bundesrat den
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes
einzubringen.

Ich darf Sie bitten, gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates den Antrag in die Tagesordnung vom
29. September 2000 aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur
Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

15

L. / Pfalz

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versammlungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versammlungsgesetzes

Das Versammlungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 1999 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Die Länder können durch Gesetz bestimmen, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge

1. an im Gesetz benannten Orten von herausragender nationaler und historischer Bedeutung grundsätzlich verboten sind,
 2. an Orten von hervorgehobener Bedeutung auch dann verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden können, wenn durch sie die Würde des Ortes gestört zu werden droht.“
2. In § 25 Nr. 2 werden nach der Angabe „§ 15 Abs. 1“ die Wörter „oder auf Grund eines nach § 16a erlassenen Gesetzes“ eingefügt.
 3. In § 29 Abs. 1 Nr. 3 werden nach der Angabe „§ 15 Abs. 1“ die Wörter „oder auf Grund eines nach § 16a erlassenen Gesetzes“ eingefügt.

4. In § 29a Abs. 1 werden nach der Angabe „§ 16 Abs. 1“ die Wörter „oder entgegen einem Verbot, das durch ein nach § 16a erlassenes Gesetz begründet worden ist,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines**

Veranstaltungen extremistischer Art können mit den bestehenden versammlungsrechtlichen Instrumentarien, insbesondere auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes, nicht ausreichend verhindert werden. So nutzen z. B. insbesondere rechtsextremistische Kreise in letzter Zeit verstärkt symbolträchtige Orte für Versammlungen und Aufzüge. Besondere Betroffenheit im In- und Ausland erregte eine Demonstration am 29. Januar 2000, als mehrere Hundert Rechtsextremisten erstmals seit Kriegsende wieder mit wehenden Fahnen durch das Brandenburger Tor zogen und damit Bilder einer anderen Zeit in Erinnerung riefen. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Schutz herausragender nationaler und historischer Orte vor Veranstaltungen jedweden extremistischen Charakters zu verbessern. Darüber hinaus gibt es weitere Orte, die besonders schutzbedürftig sind, wie beispielsweise jüdische Friedhöfe oder sonstige Grab- oder Gedenkstätten. Auch zum Schutz dieser Orte bedürfen die bestehenden versammlungsrechtlichen Instrumentarien einer Ergänzung.

Der Gesetzentwurf sieht eine Öffnungsklausel im Versammlungsgesetz vor, nach der es den Ländern ermöglicht wird, durch Gesetz Orte von herausragender nationaler und historischer Bedeutung festzulegen und zu bestimmen, dass dort Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge grundsätzlich verboten sind. Weiterhin soll den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Gesetz zu regeln, dass öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge an bestimmten hervorgehobenen Orten auch dann verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden können, wenn durch sie die Würde des Ortes gestört zu werden droht.

Bei der Ausgestaltung der Öffnungsklausel, insbesondere aber bei ihrer Umsetzung durch die Länder ist der Schutzbereich des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass gesetzliche Einschränkungen der Versammlungsfreiheit gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht

zu beliebigen Zwecken zulässig sind. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Brokdorf-Beschluss ausgeführt, dass das Recht des Bürgers, durch Ausübung der Versammlungsfreiheit aktiv am politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess teilzunehmen, zu den unentbehrlichen Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens gehört (BVerfGE 69, 315). Diese grundlegende Bedeutung des Freiheitsrechts ist vom Gesetzgeber beim Erlass grundrechtsbeschränkender Vorschriften sowie deren Auslegung und Anwendung durch Behörden und Gerichte zu beachten (BVerfGE 69, 315). Der Gesetzgeber darf die Versammlungsfreiheit nur zum Schutze gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit begrenzen (BVerfGE 69, 315, 348/349). Als Abwehrrecht, das auch und vor allem anders denkenden Minderheiten zugute kommt, gewährleistet Artikel 8 des Grundgesetzes den Grundrechtsträgern auch das Selbstbestimmungsrecht über den Ort der Versammlung (BVerfGE 69, 315, 343). Diesen Grundsätzen trägt der Entwurf Rechnung. Die Öffnungsklausel erlaubt den Ländern lediglich – nach der Bedeutung des Versammlungsortes abgestufte – Regelungen für besonders schützenswerte Orte. Der im jeweiligen Landesgesetz für Orte von herausragender nationaler und historischer Bedeutung vorzusehende Ausnahmetatbestand sowie die bei Orten von hervorgehobener Bedeutung stets zu treffende Einzelfallentscheidung ermöglichen einen sachgerechten Ausgleich zwischen der gesetzlich geschützten Würde des Ortes beziehungsweise der durch diesen Geehrten sowie der Grundrechtsposition des Veranstalters und der Teilnehmer einer Versammlung im Sinne des Artikels 8 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Die Öffnungsklausel führt auch zu einer Stärkung der in Artikel 70 des Grundgesetzes verankerten grundsätzlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 - Änderung des Versammlungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 16a neu)

Der neue § 16a des Versammlungsgesetzes differenziert zwischen Orten mit herausragender nationaler und historischer Bedeutung sowie Orten mit hervorgehobener Bedeutung.

Für die Orte mit herausragender nationaler und historischer Bedeutung ermöglicht er ein so genanntes Flächenverbot. Wegen der genannten Merkmale für die zu schützenden Örtlichkeiten sowie der vorbeschriebenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für eine Beschränkung der Wahl des Versammlungsortes werden nur wenige Orte diesen Schutz erfahren können. Darüber hinaus wird es notwendig sein, in dem für die Begründung des Flächenverbots notwendigen Landesgesetz auch die Möglichkeit von Ausnahmen vom Versammlungsverbot mit konkreten Zulassungsmaßstäben festzulegen.

Für Orte von hervorgehobener Bedeutung erhalten die Länder das Recht, durch Gesetz einen Verbotstatbestand zu bestimmen, der neben die für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes statuierten Verbotstatbestände treten soll. Auch dieser Verbotstatbestand kann nur im Einzelfall und nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter angewendet werden. Entsprechend den Regelungen in § 15 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes gehen beschränkende Maßnahmen als „Minusmaßnahmen“ einem Verbot vor.

Zu den Nummern 2 bis 4 (§§ 25, 29 und 29a)

Durch die Änderungen von § 25 Nr. 2, § 29 Abs. 1 Nr. 3 und § 29a Abs. 1 des Versammlungsgesetzes werden Straf- und Bußgeldtatbestände für bestimmte Verstöße gegen Verbote und Auflagen, die auf Grund eines nach § 16a des Versammlungsgesetzes erlassenen Landesgesetzes ergangen sind, geschaffen. Danach handelt strafbar, wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs Auflagen nicht nachkommt, die auf Grund des Landesgesetzes erlassen worden sind, und ordnungswidrig,

- wer als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzugs einer auf Grund des Landesgesetzes erlassenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt oder

- wer entgegen einem Verbot, das durch ein nach § 16a des Versammlungsgesetzes erlassenes Landesgesetz begründet worden ist, an einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder an einem Aufzug teilnimmt oder zu einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder zu einem Aufzug auffordert.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.